

**Rechtssache C-426/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

11. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. Juli 2023

**Kläger:**

D. D.

B. Zh.

**Beklagte:**

„Financial Bulgaria“ EOOD

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Zwei Verfahren, in denen der jeweilige Kläger geltend macht, dass der von ihm mit dem beklagten Unternehmen geschlossene Vertrag, aufgrund dessen das beklagte Unternehmen sich bereit erklärt hat, entgeltlich Verpflichtungen des Klägers aus einem Kreditvertrag gegenüber einem anderen Unternehmen abzusichern, nichtig sei, da er in Ausübung einer missbräuchlichen Klausel aus dem Kreditvertrag zwischen dem Kläger und dem letztgenannten Unternehmen geschlossen sei.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung der Richtlinien 93/13, 2005/29, 2008/48 und 2009/138. Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen werden dieselben Fragen gestellt, die dem Gerichtshof in der Rechtssache C-337/23 vorgelegt worden sind.

## Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen (Richtlinie 93/13/EWG) dahin auszulegen, dass,

wenn ein Kreditvertrag eine Verpflichtung für den Verbraucher vorsieht, einen Bürgschaftsvertrag mit einem vom Gläubiger bestimmten Bürgen abzuschließen, der Inhalt des Bürgschaftsvertrags nicht den „Hauptgegenstand“ des Vertrags mit diesem Dritten, sondern einen Teil des Inhalts des Kreditvertrags darstellt? Ist es dabei von Bedeutung, ob es sich bei dem Gläubiger und dem Bürgen um verbundene Personen handelt?

2. Ist Nr. 1 Buchst. i des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass,

wenn der Verbraucher verpflichtet ist, im Rahmen eines bereits geschlossenen Kreditvertrags einen Bürgen zu stellen – wobei eine der Möglichkeiten darin besteht, dass er eine vom Gläubiger benannte Person beauftragt –, der Inhalt der Verpflichtung des Verbrauchers aus dem später am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags geschlossenen Bürgschaftsvertrag als nicht klar anzusehen ist, da es dem Verbraucher nicht möglich war, die vom Gläubiger als zukünftigen Bürgen zu benennende Person selbst auszuwählen oder vorzuschlagen?

3. Falls die Antwort auf die vorherige Frage lautet, dass der Gegenstand des Bürgschaftsvertrags klar ist: Ist Nr. 1 Buchst. i, j und m des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen,

dass, wenn der Verbraucher sich verpflichtet hat, im Rahmen eines bereits geschlossenen Kreditvertrags einen Bürgen zu stellen – wobei eine der Möglichkeiten darin besteht, dass er eine vom Gläubiger benannte Person beauftragt –, der Inhalt der Verpflichtung des Verbrauchers aus dem Kreditvertrag als nicht klar anzusehen ist und dies zur Nichtigkeit des Kreditvertrags oder einzelner seiner Klauseln führen kann?

4. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass

es sich, wenn eine Person, die einen Kredit gewährt, verlangt, dass der Verbraucher einen Vertrag mit einer vom Kreditgeber benannten Person abschließt, die dessen Forderung gegen den Verbraucher besichert, stets um eine Ausnutzung der benachteiligten Stellung des Verbrauchers und damit um eine aggressive Geschäftspraxis handelt?

5. Falls die vierte Frage verneint wird: Sind Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass

in einem einseitigen gerichtlichen Verfahren wie dem Mahnverfahren, an dem der Verbraucher nicht beteiligt ist, das Gericht Zweifel, dass eine Vertragsklausel missbräuchlich ist, allein damit begründen kann, dass es den Verdacht hat, dass die Klausel vom Verbraucher aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis akzeptiert wurde, oder ist Letztere mit Sicherheit festzustellen?

6. Ist Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (Richtlinie 2008/48/EG) dahin auszulegen, dass

diese Vorschrift in den Fällen anzuwenden ist, in denen der Kreditvertrag mit einer Nebenleistung, nämlich der Stellung einer Bürgschaft durch einen Dritten gegen Entgelt verbunden ist, und dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, nicht nur seine Ansprüche wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Bürgen wie der Zahlung nach Ablauf einer gesetzlichen Frist, sondern auch prozessuale Einreden geltend zu machen, die die Verpflichtung gegenüber dem Bürgen ausschließen?

7. Erlaubt Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz bzw. erlauben – wenn man annimmt, dass der Kreditvertrag und der Bürgschaftsvertrag verbundene Geschäfte darstellen – Art. 5 und Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. b und c des Anhangs dieser Richtlinie

eine nationale Rechtsprechung, wonach der Bürge eines mit einem Verbraucherkreditvertrag verbundenen Vertrags, der ein Entgelt vom Verbraucher für die Besicherung des Kreditvertrags erhalten hat und an den Hauptgläubiger auf der Grundlage einer Vertragsklausel trotz des Ablaufs der Frist nach Art. 147 des Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge) – was nach der Rechtsprechung die Bürgschaft insgesamt erlöschen lässt – gezahlt hat, sich trotzdem darauf berufen kann, dass er in die Rechte des ursprünglichen Gläubigers eingetreten ist, und unter Berufung auf eine widersprüchliche Rechtsprechung über die Anwendung des Gesetzes die Zahlung vom Hauptschuldner verlangen kann?

8. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass

bei einer im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtung zum Abschluss eines verbundenen Bürgschaftsvertrags, was zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Kreditverbindlichkeit führt, der effektive Jahreszins für den Kredit auch nach Maßgabe der im Hinblick auf das Entgelt für den Bürgen erhöhten Raten zu berechnen ist? Ist es dabei von Bedeutung, wer

- den Bürgen ausgewählt hat und ob er eine mit dem Hauptgläubiger verbundene Person ist?
9. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass
- die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss? Ist davon auszugehen, dass diese Folgen zwingend auch für den Bürgen, der gezahlt hat, im Verhältnis zum Verbraucher bindend sind?
10. Ist Art. 23 S. 2 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass
- die vom nationalen Gesetzgeber vorgesehene Sanktion in Gestalt der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach nur der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, in den Fällen als verhältnismäßig anzusehen ist, in denen der Verbraucherkreditvertrag keine genaue Angabe des effektiven Jahreszinses enthält, indem er die Kosten für einen vom Gläubiger ausgewählten gewerblichen Bürgen nicht ausweist (obwohl der effektive Jahreszins im Text des Kreditvertrags zahlenmäßig angegeben ist)?
11. Ist Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Richtlinie 2009/138/EG) in Verbindung mit Teil A Nr. 14 des Anhangs Nr. 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass
- die berufsmäßige Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als Bürge, bei der die bürgende Gesellschaft in allen Fällen einer Nichterfüllung den Gesamtbetrag des Kredits zahlt, den ein Verbraucher als Hauptschuldner in Anspruch genommen hat, und das Entgelt unabhängig von der Nichterfüllung durch den Verbraucher mit jeder Kreditrate gezahlt wird, eine „Versicherungstätigkeit“ im Sinne der genannten Richtlinie darstellt?
12. Falls die elfte Frage bejaht wird: Ist Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG dahin auszulegen, dass
- eine Person, die die in der elften Frage genannte Tätigkeit ausübt, einer Pflicht zur Zulassung bei den nationalen Regulierungsbehörden unterliegt, die für die Erteilung von Zulassungen an Versicherer zuständig sind?

## **Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

## **Nationale Rechtsvorschriften**

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) – Art. 5, 6, 7, 410, 411, 413, 414, 414a, 415 und 416

Zakon za potrebitelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz) – Art. 2, 9, 10, 10a, 11, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28 und 33 sowie § 2 der Dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz) – Art. 143, 144, 145, 146 und 147 sowie § 13a der Dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge, im Folgenden: ZZD) – Art. 22, 86, 138, 141, 142, 143, 146 und 147

Postanovlenie No 426 ot 18 dekemvri 2014 g. za opredelyane razmera na zakonната lihva po prosrocheni parichni zadalzhenia (Erlass Nr. 426 vom 18. Dezember 2014 zur Festlegung der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für nicht rechtzeitig beglichene Geldschulden) – einziger Artikel sowie § 1 der Dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) – Art. 130

Kodeks za zastrahovaneto (Versicherungsgesetzbuch) – Art. 3, 28 und 29 sowie Anhang 1

Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der Obshto sabranie na grazhdanskata i targovskata kolegii (Generalversammlung der Zivil- und Handelssenate, im Folgenden: OSGTK) des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) vom 18. Juni 2014

Auslegungsentscheidung Nr. 5/2019 der OSGTK des VKS vom 21. Januar 2022

Beschluss Nr. 5389 des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) vom 1. März 2019 in der Berufungszivilsache Nr. 2165/2019

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger des ersten Verfahrens ist D. D. – ein bulgarischer Staatsangehöriger, der einen Kredit von einem Finanzinstitut des Nichtbankensektors erhalten hat. Die Beklagte ist die „Financial Bulgaria“ EOOD – eine in Bulgarien registrierte Gesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Schulden von natürlichen Personen [in ihrer Eigenschaft als] Verbraucher zu besichern.
- 2 Der Kläger macht geltend, dass er am 19. Januar 2021 einen Kreditvertrag mit der „Easy asset management“ AD (einem Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors) geschlossen habe, aufgrund dessen er 1250 BGN erhalten sollte. Der Vertrag sah einen effektiven Jahreszins in Höhe von 41,34 % vor.
- 3 In Art. 4 dieses Vertrags war festgelegt, dass der Kläger eine Sicherheit in Form von zwei von ihm ausgewählten natürlichen Personen als Bürgen oder [in Form] einer Bankgarantie stellen sollte. Die Bürgen mussten über ein Nettovermögen von mindestens 1000 BGN verfügen, unbefristet beschäftigt sein und keine anderen Kredite aufgenommen oder besichert haben.
- 4 Es wird nicht vorgetragen, dass der Kreditvertrag eine Klausel über die Folgen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Verbraucher vorsieht.
- 5 Am Tag der Kreditgewährung (19. Januar 2021) schloss der Kläger auch einen Vertrag zur Sicherung der Bürgschaft mit der Beklagten, der „Financial Bulgaria“ EOOD (einer Tochtergesellschaft der „Easy asset management“ AD), in dem sich die Beklagte verpflichtete, die Verpflichtung des Schuldners gegenüber der ursprünglichen Gläubigerin zu erfüllen, falls diese es verlangt. Für die Übernahme dieser Verpflichtung sollte die „Financial Bulgaria“ EOOD eine Vergütung in Höhe von 500 BGN erhalten, die als Aufschlag auf die Kreditraten direkt an die ursprüngliche Gläubigerin, die „Easy asset management“ AD, zu zahlen ist.
- 6 Der Kläger focht beim vorlegenden Gericht den Kreditvertrag mit der Begründung an, dass das für die Dienstleistung des Bürgen gezahlte Entgelt nicht in den effektiven Jahreszins einbezogen und berechnet worden sei. Er focht auch den Bürgschaftsvertrag mit der Begründung an, dass die darin vorgesehene Vergütung übermäßig hoch sei.

- 7 Die Beklagte macht geltend, dass der Kläger den Bürgschaftsvertrag freiwillig geschlossen habe und dass dieser keine missbräuchlichen Klauseln enthalte.
- 8 Der Sachverhalt und die Anträge der Parteien des zweiten Verfahrens (dessen Kläger der bulgarische Staatsangehörige B. Zh. ist) sind nahezu die gleichen wie im ersten Verfahren; die einzigen Unterschiede bestehen darin, dass die Verträge mit dem Kläger am 17. Januar 2020 geschlossen wurden, der in Anspruch genommene Betrag 2250 BGN beträgt, der effektive Jahreszins 49 % und die Vergütung des Bürgen 900 BGN beträgt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

#### ***Zusammenhang mit dem Unionsrecht und Erforderlichkeit einer Auslegung: zur Verbindung zwischen Kreditvertrag und Bürgschaftsvertrag – die ersten drei Vorlagefragen***

- 9 Zunächst möchte die vorlegende Kammer klären, inwiefern die von den Schuldern geschlossenen Kreditverträge mit den Bürgschaftsverträgen verbunden sind, um die Missbräuchlichkeit der darin enthaltenen Klauseln beurteilen zu können. Vorliegend besteht der Verdacht, dass die Bürgschaftsverträge in erster Linie abgeschlossen werden, um die Beschränkung im Verbraucherkreditgesetz zu umgehen, die einen maximalen effektiven Jahreszins für Verbraucherkreditverträge vorsieht.
- 10 Die vorlegende Kammer hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klauseln sowohl des ursprünglichen Kreditvertrags als auch des Bürgschaftsvertrags missbräuchlich sind. Letzterer wird nach dem bulgarischen Recht als Auftragsvertrag nach Art. 280 ZZD eingestuft: Der künftige Bürge verpflichtet sich gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger, die Verpflichtung des Schuldners zu erfüllen. Dies ergibt sich daraus, dass nach dem bulgarischen Recht der Bürgschaftsvertrag vom Hauptkreditvertrag unabhängig ist und die Parteien des Bürgschaftsvertrags der Gläubiger und der Bürge sind (Art. 138 Abs. 1 ZZD). So würden die Verpflichtung, für den konkreten Kreditvertrag zu bürgen, und der Preis für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung den Hauptgegenstand dieses Bürgschaftsvertrags darstellen, bezüglich dessen die Beurteilung der Missbräuchlichkeit gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG nicht möglich ist. Diese Auslegung steht im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs zum Beispiel in Rn. 62 des Urteils vom 16. Juli 2020 in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19, Caixabank, und der dort angeführten Rechtsprechung: Da es sich um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher als Schuldner und einem gewerblichen Bürgen handelt, sind die Parteien nicht dieselben wie beim Kreditvertrag und ihre Verpflichtungen sind unterschiedlich. Falls die Übernahme der Bürgschaft und der Preis nicht vereinbart werden, kann der Vertrag nicht bestehen.

- 11 Es stellt sich jedoch die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden die Einstufung des Bürgschaftsvertrags als eigenständiges Geschäft mit einem anderen Hauptgegenstand als dem des Kreditvertrags geeignet ist, einen wirksamen Verbraucherschutz im Sinne der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG zu gewährleisten. In dieser Hinsicht besteht kein Zweifel, dass der Bürgschaftsvertrag zwischen anderen Parteien geschlossen wurde als der ursprüngliche Vertrag und unterschiedliche Rechte und Pflichten enthält.
- 12 Es gibt jedoch zahlreiche Gründe für die Annahme, dass beide Verträge in Wirklichkeit eine einheitliche Rechtsbeziehung regeln, die eine Erhöhung der Schulden des Verbrauchers als Kreditnehmer besichern soll: Nach den Bedingungen des Hauptkreditvertrags kann der Verbraucher den Bürgen nicht selbst auswählen – er ist verpflichtet, diejenigen zu akzeptieren, den der Gläubiger bestimmt, falls er nicht selbst einen Bürgen gefunden hat. Die Bürgin ist wiederum unmittelbar mit der Gläubigerin verbunden, sie ist deren Tochtergesellschaft. Darüber hinaus wurden die Bürgschaftsverträge mit einem Entgelt abgeschlossen, das einen hohen Prozentsatz des zu zahlenden Gesamtbetrags des Darlehens darstellt. Außerdem wird die Vergütung für die Übernahme der Bürgschaft zu denselben Terminen gezahlt, an denen die Darlehensraten fällig werden, und wird aus Sicht des Verbrauchers Teil der Verpflichtung aus dem Kreditvertrag. Schließlich ist der Preis für die Übernahme der Bürgschaft nicht im effektiven Jahreszins des Hauptkreditvertrags enthalten und erhöht erheblich dessen Kosten unter Verstoß gegen die nationalen Regelungen.
- 13 Es stellt sich andererseits auch die Frage nach der Natur des Bürgschaftsvertrags, der zwar auf Antrag eines Verbrauchers geschlossen wird, jedoch mit einer Person, die einseitig vom ursprünglichen Gläubiger ausgesucht wird. Die eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Verbrauchers lässt ihn in Wirklichkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags im Unklaren darüber, wer der Bürge sein wird, an den er gebunden wird, und unter welchen Bedingungen dies erfolgen wird.
- 14 Es stellt sich daher die Frage, ob bei Vorliegen eines solchen doppelten Vertragsverhältnisses (Kreditvertrag und Bürgschaftsvertrag) angenommen werden kann, dass der Inhalt des Bürgschaftsvertrags insgesamt gegen Nr. 1 Buchst. i des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG verstößt. Unter diesen Umständen – aber nur wenn beide Verträge als ein einheitliches Vertragsverhältnis ausgelegt werden – könnte die vorlegende Kammer annehmen, dass der Bürgschaftsvertrag insgesamt nichtig ist, da der Hauptgegenstand des Vertrags über die Übernahme der Bürgschaft nicht vom Verbraucher bestimmt wird, sondern dieser gezwungen ist, die vom ursprünglichen Gläubiger ausgewählte Person zu akzeptieren.
- 15 Die Unklarheit über die Person des Bürgen könnte jedoch auch als Unklarheit des zuerst geschlossenen Kreditvertrags angesehen werden, denn das Fehlen eines

Bürgen für diesen Vertrag könnte zur Nichterfüllung des Kreditvertrags führen, falls die Klausel gültig ist. Daher wird eine Antwort auf die Frage benötigt, ob die Aufnahme einer Verpflichtung zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags mit einer vom Gläubiger bestimmten Person in den Kreditvertrag als eine missbräuchliche Klausel nach Nr. 1 Buchst. i, j und m des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG in einem solchen Vertrag angesehen werden kann.

***Zum Zusammenhang zwischen der Praxis der Benennung eines Bürgen durch den ursprünglichen Gläubiger und der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln – vierte und fünfte Vorlagefrage***

- 16 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Rn. 43 bis 44 des Urteils vom 15. März 2012, Perenicovà und Perenic, C-453/10, sowie Rn. 48 bis 50 des Urteils vom 19. September 2018, Bankia, C-109/17) stellt die Aufnahme einer Klausel in einen Vertrag aufgrund der Anwendung einer unlauteren Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG einen Anhaltspunkt bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 93/13/EWG dar.
- 17 Nach Ansicht der vorlegenden Kammer hängt die Höhe der Verpflichtungen der Schuldner in den anhängigen Verfahren davon ab, ob diese der Gläubigerin eine Bürgschaft stellen. Dabei ist es notwendig, zu beurteilen, ob die Auswahl des Bürgen durch die Gläubigerin, dessen Person für die Verbraucher verbindlich wird, als unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG ausgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang benötigt die vorlegende Kammer eine Antwort auf die Frage, ob der unlautere Charakter der Geschäftspraxis als aggressiv gemäß Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG im vorliegenden Fall allein anhand der Art des Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien in Gestalt eines Kreditvertrags und der vorgesehenen Folgen für das Fehlen einer Bürgschaft bestimmt werden kann oder ob diese Beurteilung auch aufgrund weiterer Faktoren vorzunehmen ist.
- 18 Andererseits ist die vorlegende Kammer der Ansicht, dass sie im Rahmen eines einseitigen Verfahrens, um das es sich beim Mahnverfahren handelt, daran gehindert wäre, die Regeln für eine umfassende Beurteilung des Vorliegens einer unlauteren Geschäftspraxis anzuwenden, da die Verbraucher noch nicht an den Mahnverfahren beteiligt sind. Nach den Vorgaben des Gerichtshofs in Rn. 38 des Urteils vom 11. Mai 2020, Lintner, C-511/17, kann das Gericht in einseitigen Verfahren wie dem Mahnverfahren den Schutz einer Vertragspartei auch dann ablehnen, wenn es zwar nicht mit Sicherheit festgestellt hat, dass eine bestimmte Klausel als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG einzustufen ist, aber begründete Zweifel diesbezüglich hat. Diese Verpflichtung folgt aus der Anforderung in Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG, wirksame Mittel zum Schutz der Verbraucher vor der Bindung an missbräuchliche Klauseln zu gewähren. Vorliegend werden die begründeten Zweifel des Gerichts hinsichtlich der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel aber durch weitere begründete Zweifel hervorgerufen, dass nämlich die Klausel aufgrund der Anwendung einer aggressiven Geschäftspraxis gemäß Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG zum

Bestandteil des Vertrags wurde. Es ist folglich zu klären, ob in diesem Fall ein möglicher Zweifel hinsichtlich des unlauteren Charakters der Geschäftspraxis zu der Schlussfolgerung führen kann, dass auch berechnigte Zweifel hinsichtlich Missbräuchlichkeit einer Klausel nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG bestehen.

***Wirksame Anwendung der Frist zur Befreiung des Bürgen aus seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger und dem Verbraucher – sechste und siebte Vorlagefrage***

- 19 Eine Frage stellt sich auch im Hinblick auf die ständige nationale Rechtsprechung zur Anwendung der Frist für die Befreiung des Bürgen von der Haftung gemäß Art. 147 ZZZ. Diese Rechtsprechung lässt den Verbraucher als Kreditnehmer im Unklaren über die Wirkungen des Verbraucherkreditvertrags zum Zeitpunkt seines Abschlusses, wenn der Vertrag eine entgeltliche Bürgschaft zwingend erfordert.
- 20 Nach Art. 147 ZZZ endet die Verpflichtung des Bürgen zur Zahlung an den Hauptgläubiger, wenn Letzterer seinen Anspruch gegen den Hauptschuldner nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit der Forderung geltend macht. Diese Vorschrift ist zwingend. Nach einer verbindlichen nationalen Auslegungsentscheidung handelt es sich dabei um eine Ausschlussfrist: Hat der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Hauptschuldner nicht geltend gemacht, erlischt die Rechtsbeziehung zwischen ihm und dem Vertragsbürgen vollumfänglich. Die Zahlungen des Bürgen oder die Bestätigung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Hauptschuldner sind für die Wirkungen dieser Frist ohne Bedeutung, da sie von Amts wegen vom Gericht überwacht wird. Es handelt sich nicht um eine Verjährungsfrist.
- 21 Zugleich sind einige gerichtliche Kammern der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen zur vollständigen Beendigung der Bürgschaft auf die Ansprüche des Gläubigers gegen den Bürgen, nicht aber des Letzteren gegen den Verbraucher als Schuldner angewendet werden könnten. Im Gegensatz zur Auslegungsentscheidung sind sie der Auffassung, dass die Beendigung der Bürgschaft nicht absolut wirkt, sondern nur der Bürge sich darauf berufen kann. Diese Auffassung führt zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge, insbesondere von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG. Die vorliegende Kammer hat Zweifel, dass diese Vorschrift vorliegend angewendet werden kann, da die Schuldner in allen Verfahren neben dem jeweiligen Verbraucherkreditvertrag auch Verträge über die Übernahme einer Bürgschaft gegen Entgelt geschlossen haben, was nach Ansicht der vorliegenden Kammer eine Finanzdienstleistung an den Verbraucher darstellt.
- 22 Aus diesen Gründen stellt sich die Frage, ob Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG in Fällen angewendet werden kann, in denen der Bürge seiner Verpflichtung zur Zahlungsverweigerung wegen Ablaufs der Frist für seine Haftung nach dem nationalen Recht unter Berufung auf das Erlöschen der

Bürgschaft nach Art. 147 ZZD nicht nachgekommen ist. Nach der Definition von Art. 3 Buchst. n der Richtlinie 2008/48/EG ist eine solche Anwendung möglich, wenn man annähme, dass beide Verträge eine Einheit bilden und sich gegenseitig finanzieren, da der Verbraucher die Bürgschaft gleichzeitig mit den Raten nach dem Kreditvertrag bezahlt. Falls die Vorschrift auch in Bezug auf den Bürgen anwendbar ist, so ist auch die Frage zu beantworten, ob sie nicht nur hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche Anwendung findet, die der Verbraucher im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags gegen den Dienstleistungserbringer geltend machen könnte, sondern auch hinsichtlich seiner prozessualen Einreden, z. B. der Verweigerung der Zahlung einer Regressforderung einer Person, deren Verpflichtung bereits erloschen war.

- 23 Zu prüfen ist auch die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht der nationalen Rechtsprechung, wonach sich der Bürge auf den Ablauf der Frist für seine Haftung nach Art. 147 ZZD berufen kann, weil der ursprüngliche Gläubiger seine Forderung nach dem Kreditvertrag nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem letzten Fälligkeitstermin gegen den Verbraucher als Schuldner geltend gemacht hat, dieser sich aber nicht auf den Ablauf dieser Frist gegenüber dem Bürgen, der gezahlt hat, berufen kann.
- 24 Selbst wenn Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG vorliegend nicht anwendbar sein sollte, ist die Frage zu beantworten, ob eine solche nationale Rechtsprechung nicht gegen Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG verstößt, da sie es dem gewerblichen Bürgen gestattet, den Umfang seiner Verpflichtung entgegen Nr. 1 Buchst. b und c des Anhangs zur letztgenannten Richtlinie selbst zu bestimmen. Würde sich der Bürge dafür entscheiden, gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger einzuwenden, dass die Zahlung vom Bürgen nach Ablauf der Frist gemäß Art. 147 ZZD verlangt wird, so würde der Kreditnehmer als Schuldner die Darlehensraten nicht gegenüber dem Bürgen schulden. Falls jedoch der Bürge dies nicht einwendet und zahlt, obwohl nach einer verbindlichen Auslegungsentscheidung betreffend Mahnverfahren eine solche Verpflichtung für ihn nicht besteht, bliebe der Verbraucher als Hauptschuldner dem Bürgen gegenüber verpflichtet, da er sich nach der oben dargelegten Rechtsprechung nicht auf den Ablauf der Frist für die Haftung des Bürgen berufen könnte. Zumindest in einem der Verfahren folgt diese Wirkung aus einer ausdrücklichen Vertragsklausel, die auf einer widersprüchlichen Auslegung der Regeln über die Durchsetzbarkeit dieser Frist durch die nationalen Gerichte beruht, die sich auf zwingende gesetzliche Regeln (gemäß Art. 147 ZZD) über den Inhalt des Bürgschaftsvertrags stützen sollten, deren Schutz dem Verbraucher vorenthalten wird. Die widersprüchliche nationale Rechtsprechung ermöglicht es also dem Bürgen, die Bedingungen des Bürgschaftsvertrags zu formulieren, wodurch der Verbraucherschutz nach dem nationalen Recht seiner praktischen Wirksamkeit beraubt wird.
- 25 Daher ist die Frage zu beantworten, ob der Grundsatz des effektiven Verbraucherschutzes vor missbräuchlichen Klauseln im Bürgschaftsvertrag, die regeln, wie der Gewerbetreibende, der eine Bürgschaftsverpflichtung übernommen hat, mit einer an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung des

ursprünglichen Gläubigers nach Ablauf der Frist für die Haftung des Bürgen umzugehen hat, der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, wonach ausschließlich der Bürge selbst einwenden kann, dass die Frist für seine Haftung abgelaufen ist.

- 26 Die Frage ist auch im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG zu beantworten, ob nämlich diese Regelung es zulässt, dass die widersprüchliche nationale Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage des nationalen Rechts zur unklaren Auslegung von Vertragsklauseln zulasten des Verbrauchers genutzt werden kann, wie dies vorliegend geschieht.

***Auswirkungen der Zahlung für die Bürgschaft auf die Bestimmung des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag***

- 27 Die nächsten drei Fragen sind identisch mit den dem Gerichtshof in der anhängigen Rechtssache Profi Credit Bulgaria, C-714/22, vorgelegten Vorlagefragen. Sie betreffen die Verpflichtung des Kreditgebers bei einem Verbraucherkreditvertrag, den effektiven Jahreszins im Kreditvertragstext klar anzugeben, um den Verbraucher nicht in die Irre zu führen. Unter vollständiger Bezugnahme auf die Begründung jenes Vorabentscheidungsersuchens äußert die vorliegende Kammer Bedenken, ob die Richtlinie 2008/48/EG neben der Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertragstext nicht auch die Angabe eines effektiven Jahreszinses verlangt, der in Übereinstimmung mit der in dieser Richtlinie festgelegten Methode richtig berechnet wurde. Vorliegend werden die Kosten für die Bürgschaftsverträge, da sie nicht Teil der Kreditverträge sind, nicht bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses der Kreditverträge berücksichtigt. Die vorliegende Kammer ist sich nicht sicher, ob die Kosten für die Bürgschaftsübernahme nicht Teil des effektiven Jahreszinses sein sollten, insbesondere in den Fällen, in denen der Bürge, der sich bereit erklärt, die Verpflichtungen des Verbrauchers zu besichern, vom ursprünglichen Gläubiger ausgewählt, aber vom Verbraucher vergütet wird. Die Definition in Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG legt fest, dass die Kosten für Nebenleistungen ebenfalls im effektiven Jahreszins enthalten sein müssen, wenn die Inanspruchnahme dieser Leistungen eine Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.
- 28 Bei der Beurteilung, ob das Entgelt für den Bürgen nach einem verbundenen Vertrag mit dem Schuldner in den effektiven Jahreszins des Kreditvertrags einzubeziehen ist, sollte auch die Frage beantwortet werden, ob und unter welchen Bedingungen diese Kosten als Teil des effektiven Jahreszinses angesehen werden können, wenn der Schuldner die Möglichkeit hatte, kurzfristig selbst einen Bürgen vorzuschlagen. Daher sollte auch die Freiwilligkeit der Wahl berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Bürgen, die letztendlich doch vom Willen des ursprünglichen Gläubigers abhängt, die Voraussetzungen für die Zustimmung des Gläubigers zu einem anderen Bürgen, sofern es solche gibt, sowie der Zeitraum, innerhalb dessen der Schuldner einen solchen Bürgen finden kann.

- 29 Des Weiteren ist erneut die Frage zu stellen, ob die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses anzusehen ist, da der Zweck der Informationspflicht – dass der Verbraucher die Angebote auf dem Kreditmarkt tatsächlich vergleichen kann – nicht erfüllt wird. Anknüpfend an diese Frage stellt sich auch die Frage, ob die Gleichsetzung der Angabe eines falschen effektiven Jahreszinses mit einer fehlenden Angabe eines solchen nicht insgesamt auch zu einer Unverhältnismäßigkeit der im nationalen Recht vorgesehenen Sanktion für die falsche Berechnung führen würde.

***Zur Rechtsnatur des Vertrags über die Übernahme der Bürgschaft und seiner Einstufung als Versicherungsgeschäft***

- 30 Die vorliegende Kammer hat auch Zweifel, wie die Geschäfte, bei denen Verbraucher vereinbaren, dass eine bestimmte Person gegen Entgelt für ihre Schulden gegenüber einem anderen Gläubiger bürgt, im Hinblick auf das Unionsrecht rechtlich richtig einzuordnen sind, wenn sie berufsmäßig dauerhaft getätigt werden. Kammern des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) und des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) gehen implizit davon aus, dass es sich in solchen Fällen um gewöhnliche Bürgschaftsgeschäfte handelt, die keinen Zulassungsregelungen unterliegen und von jedermann abgeschlossen werden könnten.
- 31 Bei solchen Geschäften verpflichtet sich jedoch eine Person, bei Verzug die Haftung des Verbrauchers als Schuldner für die Nichterfüllung seiner konkreten Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger zu übernehmen, wobei der Schuldner für diese Dienstleistung ein Entgelt bezahlt. Diese Verpflichtung weist ähnliche Hauptmerkmale wie ein Kreditversicherungsvertrag auf: Haftung im Fall des Eintritts eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses mit negativem Charakter (Nichterfüllung eines Vertrags) gegen Entgelt. Aus diesem Grund benötigt die vorliegende Kammer eine Auslegung, ob Verträge wie diejenigen, die mit den Schuldnern geschlossen wurden (über die Übernahme einer entgeltlichen Bürgschaft gegenüber ihren Gläubigern) als Versicherungsverträge eingestuft werden können. Die einschlägige Richtlinie 2009/138/EG definiert nicht den Inhalt von Versicherungsverträgen, aber eine solche Definition ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entnehmen, nämlich dem Urteil vom 23. April 2015, Van Hove, C-96/14, Rn. 34: Mit dem Versicherungsvertrag wird der Versicherer verpflichtet, den Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie von dem Schaden freizustellen, der sich aus dem Eintritt eines möglichen versicherten Risikos ergibt, das im Vertrag angegeben ist.
- 32 In den bei der vorliegenden Kammer anhängigen Verfahren sind ein solches Entgelt sowie ein schädigendes Ereignis für den Verbraucher als Schuldner in Gestalt des Zahlungsverzugs vorgesehen, aber es scheint so, dass kein Risiko festgelegt ist, das üblicherweise als Versicherungsrisiko bezeichnet wird. Tatsächlich besichert der Bürge jede Nichtzahlung seitens des Verbrauchers, unabhängig von den Gründen dafür, einschließlich der vorsätzlichen Weigerung

der Rückzahlung des Kredits. Dadurch unterscheidet sich der genannte Vertrag in gewisser Weise von einem Versicherungsvertrag.

- 33 Andererseits minimiert der Bürgschaftsvertrag mit einem berufsmäßigen Bürgen die Risiken für den ursprünglichen Schuldner im Fall eines schädigenden Ereignisses in Gestalt der Nichtrückzahlung des Kredits, und der Vertrag ist entgeltlicher Natur, was ihn einer Versicherung ähnlich macht. Vorliegend kann erwogen werden, ob in einem solchen Fall der Verbraucher, der der Hauptschuldner ist, nicht als Versicherer in Bezug auf den ursprünglichen Gläubiger handelt, für den er eine Garantie gegen Schäden sicherstellt, indem er den Bürgen vergütet. Aus diesem Grund sollte geklärt werden, ob ein solcher Vertrag in den Anwendungsbereich des Begriffs „Versicherungsvertrag“ nach der Richtlinie 2009/138/EG fallen kann und ob dementsprechend der Empfänger einer Prämie nach einem solchen Vertrag nicht einer Zulassungspflicht nach Art. 14 dieser Richtlinie unterliegt.